

zum Tode verurteilten Angeklagten hat er ein Gnadengesuch eingereicht. Für die Fertigung dieses Gnadengesuchs beantragte er die Erstattung des in § 69 Abs. 1 Satz 3 RAGeBO vorgesehenen Gebührenbetrages von 20,— DM aus der Stadtkasse. Durch Bescheid vom 15. Januar 1951 wurde dieser Betrag als aus der Stadtkasse nicht erstattungsfähig vom Rechtspfleger mit der Begründung abgesetzt, daß die Bestimmungen des durch VO zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 21. April 1944 neu gefaßten § 69 RAGeBO in der Neufassung nicht anzuwenden seien, da die ÄnderungsVO vom 21. April 1944 auf nazistischen Gedankengängen beruhe.

Die gegen diesen Bescheid eingelegte Erinnerung, die sich auf die Weitergeltung der Bestimmungen des § 69 RAGeBO in der Neufassung der ÄnderungsVO vom 21. April 1944 stützt, ist begründet.

Bei der Frage, ob ein Officialverteidiger für ein Gnadengesuch im Falle eines Todesurteils einen Anspruch auf Erstattung seiner Gebühren aus der Staatskasse hat, handelt es sich um eine vor Erlaß der ÄnderungsVO vom 21. April 1944 umstrittene Frage. Teilweise wurde unter Heranziehung des § 453 Abs. 1 StPO die Auffassung vertreten, daß im Falle eines Todesurteils der als Officialverteidiger bestellte Anwalt einen Gebührenerstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse für die Fertigung eines Gnadengesuches habe. Auf Grund der ÄnderungsVO vom 21. April 1944 wurde in dem neu gefaßten § 69 bestimmt, daß in einem derartigen Falle dem Officialverteidiger ein Gebührenerstattungsanspruch in Höhe von 20,— RM gegenüber der Reichskasse zustehe. Von einer Anwendung dieser Bestimmung in der Neufassung des Jahres 1944 wurde jedoch in der Berliner Gerichtspraxis im allgemeinen abgesehen, weil überwiegend entsprechend den im Jahre 1947 von dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer erstatteten Rechtsgutachten die Auffassung vorherrschte, daß die ÄnderungsVO vom 21. April 1944 nicht weiter anzuwenden sei, daß sie wesentlich durch nazistische Gedankengänge beeinflusst und Ausdruck nazistischer Anschauung sei (vgl. Beschluß des AG Berlin-Schöneberg vom 9. März 1943 in JR 1948 S. 1938). Diese Auffassung ist jedoch in der Gerichtspraxis außerhalb Berlins keineswegs allgemein geteilt worden. Es ist vielmehr der gegenteilige Standpunkt eingenommen worden und in Verfolg dieser Ansicht die Gebührenordnung für Rechtsanwälte unter Berücksichtigung der Verordnung vom 21. April 1944 angewandt worden (vgl. Meyer in NJ 1949 S. 111 und NJ 1950 S. 47; ferner Beschl. des OLG Potsdam vom 3. Februar 1951 in NJ 1951 S. 521).

Dieser Auffassung schließt sich der Senat an, da keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Bestimmungen der ÄnderungsVO vom 21. April 1944 bestehen. Der Einwand, daß durch die Bestimmungen des § 86a der VO der ordentliche Rechtsweg in unzulässiger Weise ausgeschlossen werde und damit nazistische Zwecke ihren Ausdruck in der VO gefunden haben, ist unbegründet. Denn es wird dabei übersehen, daß der ordentliche Rechtsweg durch die Bestimmungen des § 86a keineswegs absolut ausgeschlossen worden ist. In § 86a Abs. 3 werden vielmehr die Beteiligten in den Fällen, in denen es sich um außerhalb des Kostenfestsetzungsverfahrens liegende Fragen handelt, auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Die Festsetzung der Gebühren des Anwalts gegenüber der von ihm vertretenen Partei im Wege des durch die Gesetze geregelten Kostenfestsetzungsverfahrens ist, soweit lediglich Fragen des Kostenverfahrens zu entscheiden sind, eine durchaus angebrachte, im Interesse der Beteiligten liegende zweckmäßige Regelung. Das gleiche ist auch bezüglich der im § 63 der VO vorgesehenen Rahmgebühren für Wahlverteidiger in Strafsachen festzustellen. Die gesetzliche Regelung eines angemessenen Gebührenrahmens entspricht den Wünschen und Interessen der werktätigen Bevölkerung. Die Bestimmung verwirklicht eine seit Jahren vor ihrem Erlaß von der rechtsuchenden Bevölkerung erhobene Forderung, deren Berechtigung niemand in Abrede stellen kann. Auch vor Erlaß dieser Bestimmungen war es nicht zulässig, Gebühren in beliebiger Höhe zu vereinbaren. Eine Gebührenvereinbarung fand ihre Grenze in den Grundsätzen der Angemessenheit der Vergütung für die von dem Anwalt zu ent-

faltende Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der zu bearbeitenden Sache. Dementsprechend konnten gemäß § 93 Abs. 2 RAGeBO alter Fassung Honorarvereinbarungen gegebenenfalls bis auf den gesetzlichen Gebührensatz herabgesetzt werden. Es können daher die Bestimmungen des § 63 RAGeBO in der Neufassung der ÄnderungsVO vom 21. April 1944 ebenfalls nicht als Ergebnis nazistischer Auffassungen angesehen werden, zumal die in dieser Bestimmung vorgesehenen Rahmgebühren unter Berücksichtigung des § 66 der VO für jegliche angemessene Gebührenvereinbarung hinreichend Raum lassen. Zutreffend weist im übrigen Meyer a. a. O. darauf hin, daß die Weitergeltung der RAGeBO in der Form der VO vom 21. April 1944 auch dem Gesichtspunkt des Preisstopps entspricht.

Auch die sonstigen Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1944 enthalten keine Bestimmungen, die sich als Niederschlag oder Ergebnis nazistischer Zwecke darstellen. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich des § 69 RAGeBO in der Neufassung der VO vom 21. April 1944, durch die dem Officialverteidiger für die Fertigung eines Gnadengesuches im Falle eines Todesurteils ein Erstattungsanspruch der Staatskasse gegenüber zugewilligt wurde.

Abschließend ist somit festzustellen, daß gegen die Weitergeltung der Bestimmungen der VO vom 21. April 1944 keine Bedenken bestehen, es sich vielmehr um sachlich berechnete Änderungen der bisherigen Gebührenbestimmungen der RAGeBO handelt und zum anderen eine durchaus zweckmäßige, das Verfahren in Gebührensachen vereinfachende Regelung darstellt.

§§ 77, 79, 81 GKG.

Eine durch gerichtliche Entscheidung begründete staatliche Forderung hinsichtlich der Gerichtskosten kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung, nicht aber durch einen Vergleich der Parteien aufgehoben oder abgeändert werden.

LG Berlin, Beschl. vom 19. Oktober 1951 — la T 540/51.

Aus den Gründen:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Der Beklagte ist nach Maßgabe des vor dem Amtsgericht geschlossenen Vergleichs unterhaltspflichtig gewesen. In dem dieser Kostensache zugrunde liegenden Rechtsstreit, in welchem der Klägerin einstweilige Kostenbefreiung und die Beordnung eines Anwalts bewilligt wurde, hat sie eine Erhöhung der Unterhaltszahlung nach § 323 ZPO erstrebt. Der Klage ist in I. Instanz zum Teil stattgegeben worden. Die Kosten des Rechtsstreits sind dem Beklagten auferlegt worden. Der Beklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Der Klägerin ist auch für die II. Instanz einstweilige Kostenbefreiung bewilligt worden.

Die Parteien haben in der Berufungsinstanz einen Vergleich geschlossen, in dem die Klägerin die Gerichtskosten übernommen hatte.

Mit Kostenrechnung vom 13. Juli 1951 hat das Amtsgericht dem Beklagten u. a. die mit dem Urteil auferlegten Gerichtskosten in Ansatz gebracht. Gegen diese Kostenrechnung hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 9. Juli 1951 Erinnerung eingelegt und u. a. vorgebracht, daß der Vergleich, mit dem der Rechtsstreit beendet wurde und in dem die Klägerin die Gerichtskosten übernommen habe, sich auf die Kosten für beide Instanzen erstrecke. Die Kostenrechnung für den Beklagten sei daher nicht haltbar. Der Erinnerung des Beklagten ist vom Rechtspfleger nicht abgeholfen worden. Sie ist vom Richter mit Beschluß vom 1. August 1951 zurückgewiesen worden.

Das Amtsgericht hat unter Berufung auf Gaedcke „Rechtsprechung des KG 1938“ Nr. 76a ausgeführt, daß ein Vergleich sich nur auf die außergerichtlichen Kosten, nicht aber auf die Gerichtskosten beziehen könne.

Gegen diesen Beschluß hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 10. September 1951 Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist nach § 4 GKG in Verbindung mit Art. I der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege usw. vom 14. Juni 1932 (RGBl. I 288) zulässig. Sie ist jedoch unbegründet.